



Beihilfe zu einer stationären Müttergenesungskur oder Mutter-/Vater-Kind Kur

Eine Beihilfe zu einer stationären Müttergenesungskur oder Mutter-/Vater-Kind Kur kann nur bewilligt werden, wenn sie vor dem Antritt genehmigt worden ist.

Eine stationäre Müttergenesungskur oder Mutter-/Vater-Kind Kur ist beihilfefähig, wenn die Kurbedürftigkeit der Mutter/des Vaters und/oder eines Kindes nach einer ärztlichen Verordnung dringend notwendig ist und

- nicht durch eine ambulante ärztliche Behandlung
- nicht durch andere ambulante Maßnahmen

mit gleichen Erfolgsaussichten ersetzt werden kann.

In der ärztlichen Verordnung ist überprüfbar darzulegen, warum die beantragte stationäre Müttergenesungskur oder Mutter-/Vater-Kind nicht durch eine der oben genannten Maßnahmen ersetzt werden kann. Im Genehmigungsverfahren überprüft der amtsärztliche Dienst des zuständigen Gesundheitsamtes und nimmt dazu Stellung.

Die stationäre Müttergenesungskur oder Mutter-/Vater-Kind Kur muss in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder in einer gleichartigen Einrichtung durchgeführt werden, die Leistungen in Form einer Mutter-/Vater-Kind-Kur nach § 41 Abs. 1 SGB V erbringt, soweit die Einrichtung über einen Versorgungsvertrag nach § 111a SGB V verfügt.

Eine stationäre Müttergenesungskur oder Mutter-/Vater-Kind Kur kann auch bei behandlungsbedürftigen Kindern bis zum 14. Lebensjahr bewilligt werden, wenn der amtsärztliche Dienst bestätigt, dass zum Behandlungserfolg die Anwesenheit der Mutter oder des Vaters zwingend erforderlich ist.



Eine stationäre Müttergenesungskur oder Mutter-/Vater-Kind Kur kann für höchstens 23 Kalendertage (bei chronisch kranken Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis zu 30 Kalendertagen) einschließlich der Reisetage von der Beihilfe genehmigt werden

1 Fristen

Nach § 6a BVO ist eine stationäre Müttergenesungskur oder Mutter-/Vater-Kind Kur nur zulässig, wenn:

- vor der erstmaligen Antragstellung eine Wartezeit von insgesamt 3 Jahren Beihilfeberechtigung erfüllt ist,
- im laufenden oder in den 3 vorangegangenen Kalenderjahren nicht bereits eine als beihilfefähig anerkannte stationäre Rehabilitationsmaßnahme (§ 6 BVO) oder ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen (§ 7 BVO) durchgeführt worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden, wenn der amtsärztliche Dienst dies aus zwingenden medizinischen Gründen für notwendig erachtet.

Die Einhaltung der 3-Jahres-Frist entfällt, wenn die Kurmaßnahme ausschließlich durch die Erkrankung eines Kindes notwendig ist.

2 Antragstellung

Der formlose Antrag auf Genehmigung einer stationären Müttergenesungs- oder Mutter-/Vater-Kind-Kur ist mit einem ärztlichen Attest, das auch die eingangs genannten Aussagen enthalten muss, bei der Beihilfestelle rechtzeitig, d.h. spätestens 2 Monate vor Beginn der geplanten Maßnahme zu stellen.

Der Antrag sollte folgendes enthalten:

- Angaben zur / zum Beihilfeberechtigten
- Angaben zur Patientin / zum Patienten
- beabsichtigter Zeitraum und beabsichtigte Einrichtung



- Angaben zur Erreichbarkeit, Telefon, Fax, E-Mail Adresse.

3 Kosten

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Behandlung sind in Höhe der aktuellen Pauschale beihilfefähig, die die Rehabilitationseinrichtung mit einem Sozialversicherungsträger vereinbart hat.

Dieser Pauschalsatz umfasst sämtliche Kosten für Unterkunft, Verpflegung, ärztliche Leistungen, ärztlich verordnete Heilbehandlungen und ähnliches.

Für mitgenommene nicht behandlungsbedürftige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wird jeweils ein Zuschuss von 40 Euro täglich einschließlich der Reisetage gezahlt, soweit die Kosten der Unterbringung und Verpflegung dieser Kinder nicht im Rahmen der mit dem Sozialversicherungsträger getroffenen Vereinbarung für den oder die Behandlungsbedürftigen mit abgegolten sind. Bitte lassen Sie sich das von der Einrichtung bescheinigen. Der Zuschuss bezieht sich auf Fahrtkosten, Kurtaxe, Unterkunft und Verpflegung.

Beihilfefähig sind außerdem die Kosten für

- das amtsärztliche Gutachten
- Kurtaxe
- den ärztlichen Schlussbericht
- Hin- und Rückfahrt (pauschal 50 Euro in NRW- bzw. 100 Euro –außerhalb NRW)

Treten mehrere Personen die beantragte stationäre Müttergenesungskur oder Mutter-/Vater-Kind gleichzeitig mit einem privaten Personenkraftwagen an, wird der Zuschuss für die erste Person zu 100 % und für den/die Mitfahrer zu jeweils 50 % gewährt.

4 Abrechnung

Die Maßnahme ist mit einem Beihilfeantrag abzurechnen.



Dem Beihilfeantrag sind beizufügen

- der ärztliche Schlussbericht
- alle Kostenbelege

5 Hinweis

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine stationäre Müttergenesungs- oder Mutter-/Vater-Kind Kur in der Regel bei Lehrkräften nur für die Sommerferien oder unter voller Inanspruchnahme der Herbst- oder Osterferien anerkannt werden kann. Außerhalb dieser Ferienzeiten ist eine Anerkennung nur in dringenden medizinischen Ausnahmefällen möglich. Die Buchungsfristen der Einrichtungen sind keine hinreichende Begründung für eine solche Maßnahme außerhalb der Ferienzeit.

Stand: 01.01.2018